

# CHEMIEWAFFEN-VERBOT: STAND UND PERSPEKTIVEN

Seit 1997 ist das Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ) in Kraft. Es zielt darauf ab, diese Kategorie von Massenvernichtungswaffen vollständig zu eliminieren und verbietet nicht nur den Einsatz von chemischen Kampfstoffen, sondern auch deren Entwicklung, Herstellung, Weiterverbreitung, Erwerb und Lagerung. Das CWÜ-Vertragsregime weist jedoch einige Mängel auf: Seine Mitgliedschaft ist nicht umfassend; die chemische Abrüstung hinkt dem Zeitplan hinterher; und das Inspektionsregime hat Schwächen.



Chemiewaffen-Inspektoren der OVCW während einer Übung.

Foto: OVCW.

Chemiewaffen-Übereinkommens (CWÜ) im Jahr 1997 das Problem gelöst schien. Schliesslich beinhaltet das CWÜ ein umfassendes Verbot chemischer Waffen. Das Abkommen stellt in der Tat einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einer Welt ohne Massenvernichtungswaffen dar. Allerdings schmälern einige Schwächen seine Wirksamkeit. So sind noch nicht alle Staaten dem CWÜ beigetreten; Syrien etwa ist kein Vertragspartner. Auch gelang es noch nicht, alle Chemiewaffenbestände zu vernichten. Und auch das an sich recht ausgeklügelte Inspektionsregime birgt in seiner Umsetzung einige Tücken.

## Das Chemiewaffen-Verbot

Das CWÜ wurde am 13. Januar 1993 von 130 Staaten in Paris unterzeichnet. Nach Hinterlegung der 65. Ratifikationsurkunde am 1. November 1996 durch Ungarn trat die Vereinbarung am 29. April 1997 in Kraft. Das CWÜ ist das erste Abkommen, das eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen verbietet und deren Vernichtung unter internationaler Aufsicht vorsieht. Artikel I untersagt Entwicklung, Produktion und Aufbewahrung sämtlicher toxischer Chemikalien, die für feindliche Zwecke vorgesehen sind, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrer Herstellungsmethode. Mit diesem allgemeinen Zweckkriterium sollen unabhängig von wissenschaftlich-technischen Fortschritten sämtliche Chemikalien erfasst werden, die als Kampfstoffe Verwendung finden könnten. Bei einer engeren Definition hätte die Gefahr bestanden, dass durch die Herstellung von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekannter chemischer Verbindungen Schlupflöcher im generellen Verbot entstanden wären.

Befürchtungen, das Assad-Regime in Syrien könnte seine chemischen Kampfstoffe im Bürgerkrieg gegen die Aufständischen einsetzen oder das Giftgas könnte nach einem Zusammenbruch Syriens in die Hände von Terroristen fallen, haben international Schlagzeilen gemacht. In der Tat können chemische Kampfstoffe insbesondere bei ungeschützten Zivilbevölkerungen erhebliche Schäden verursachen. Das Einatmen von Nervengas wie Sarin kann schon in geringen Mengen zum Tod führen, und auch der Kontakt mit Hautkampfstoffen wie Senfgas kann für die Betroffenen tödlich sein. Die Streitkräfte fortgeschrittener Industriestaaten können sich dagegen verhältnismässig gut gegen chemische Waffen schützen. Die grösste Herausfor-

derung besteht für sie darin, das Ausbringen von Chemiekampfstoffen durch den Gegner möglichst frühzeitig zu erkennen, damit die eigenen Soldaten rechtzeitig ihre Schutzanzüge überziehen können. Diese Anzüge sind sehr effektiv, mindern allerdings die Bewegungsfreiheit und führen unter klimatisch extremen Bedingungen wie in Wüsten zu Schwierigkeiten.

Alles in allem betrachtet können Kernwaffen und auch biologische Waffen potenziell erheblich grössere Schäden anrichten als Chemiewaffen. Dies mag ein Grund dafür sein, warum diese in den letzten Jahren etwas weniger im Fokus der internationalen Politik standen. Wichtiger aber noch war, dass mit dem Inkrafttreten des

Anders als alle anderen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsabkommen verfügt das CWÜ über eine eigens für seine Zwecke gegründete Behörde, die Organisation zum Verbot Chemischer Waffen (OVCW) mit Sitz in Den Haag. Sie besteht aus einer jährlich tagenden Vertragsstaatenkonferenz, einem Exekutivrat, in den 41 Vertragsstaaten nach einem Regionalschlüssel für jeweils zwei Jahre gewählt werden, und einem Technischen Sekretariat mit dem OVCW-Generaldirektor an der Spitze. Die OVCW überwacht die Vernichtung chemischer Waffen und entsprechender Produktionskapazitäten, führt Inspektionen in der chemischen Industrie durch, unterstützt die nationale Umsetzung der CWÜ-Bestimmungen, koordiniert Schutz und Hilfsmassnahmen für die Opfer eines C-Waffen-Angriffs und fördert die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung chemischer Stoffe.

In den ersten Jahren der CWÜ-Implementierung stand für die OVCW die Überwachung der Vernichtung grosser Chemiewaffenbestände im Mittelpunkt der Arbeit. Mit den Fortschritten in diesem Bereich wandelt sich die Organisation allmählich von einer Abrüstungs- zu einer Nichtverbreitungsbehörde. Die Anzahl der Inspektoren ist bereits reduziert worden. Praktisch alle Vertragsstaaten stehen unter enormen finanziellen Zwängen und drängen daher auf eine Reduzierung des OVCW-Budgets von mehr als 70 Millionen Euro (2012). Länder, die über eine grosse chemische Industrie verfügen, aber nicht der Herstellung chemischer Waffen verdächtigt werden, wollen zudem die aus der Inspektion ziviler Anlagen entstehenden Kosten möglichst tief halten.

### Unvollständige Mitgliedschaft

Derzeit hat das CWÜ 188 Vertragsstaaten. Nur wenige Länder verbleiben ausserhalb: Ägypten, Angola, Israel, Myanmar, Nordkorea, Somalia, Südsudan und Syrien. Einige von ihnen haben keine oder fast keine chemische Infrastruktur. Andere, wie Ägypten, stehen im Verdacht, Chemiewaffen zu besitzen und diese nicht aufgeben zu wollen. Besonders besorgniserregend ist das wohl wesentlich umfangreichere Chemiewaffenprogramm Syriens. Generell ist die Faktenlage unklar, doch vermutlich besitzt Damaskus neben Senfgas wohl auch die Nervenkampfstoffe Sarin und VX. Möglicherweise sind diese in Artilleriegeschosse, aber auch in Sprengköpfe für SS-21 Kurzstreckenraketen abgefüllt. Ägypten und Syrien argumentieren beide, sie würden dem CWÜ erst beitreten, wenn Israel dem

Atomwaffensperrvertrag beitrete und auf seine vermuteten Kernwaffen verzichte. Israel seinerseits wird ebenfalls verdächtigt, ein Chemiewaffen-Programm zu unterhalten. Von der für Dezember 2012 geplanten internationalen Konferenz über die Errichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten sind – sollte sie überhaupt zustande kommen – keine durchschlagenden Ergebnisse für diese Region zu erwarten. Auch Nordkorea arbeitet bereits seit den 1950er-Jahren an chemischen Kampfstoffen. Pjöngjang könnte mehrere Tausend Tonnen davon besitzen, u.a. auch Nervenkampfstoffe. Es wird vermutet, dass Artilleriestellungen unweit der Grenze zu Südkorea mit chemischen Kampfstoffen ausgestattet sind.

Auch nicht-staatliche Akteure zeigen Interesse an chemischen Kampfstoffen. Am bekanntesten ist der Fall der japanischen Aum-Sekte, die im März 1995 in Tokio Sarin in der U-Bahn ausbrachte. Der Nerven-kampfstoff war von schlechter Qualität. Zudem stellten sich die Terroristen nicht sonderlich geschickt an. Sie töteten aber zwölf Menschen und verwundeten einige Hundert. Auch al-Kaida hat sich wohl immer wieder für chemische Kampfstoffe interessiert, ohne dass jedoch Näheres über ein entsprechendes Arsenal bekannt wurde.

### Verzögerung bei der Chemiewaffen-Vernichtung

Ursprünglich war vorgesehen, alle gemeldeten chemischen Kampfstoffe binnen zehn Jahren nach Inkrafttreten des CWÜ, also bis April 2007, zu vernichten. Diese Frist erwies sich jedoch als zu optimistisch. Die Vertragsstaatenkonferenz verlängerte die Frist deshalb um eine im CWÜ einmal vorgesehene Fünfjahresperiode bis April 2012. Doch auch dieser Termin verstrich, ohne dass Russland, die USA und auch Libyen alle chemischen Bestände vernichtet hatten. Am politischen Willen der Beteiligten zur Liquidation ihrer Chemiewaffen-Arsenale bestand allerdings kein Zweifel. Die Verzögerungen waren vielmehr unerwartet hohen Kosten, anspruchsvollen Sicherheits- und Umweltstandards sowie regionalen Widerständen an den Standorten der vorgesehenen Vernichtungsanlagen geschuldet. Im Dezember 2011 erlaubte die Vertragsstaatenkonferenz daher den USA, Russland und Libyen, die Vernichtung unter Einhaltung spezieller Melde- und Überwachungs-massnahmen zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzuschliessen und einen detaillierten Zeitplan dafür vorzulegen. Anders als sonst üblich fiel dieser Entscheid nicht im Konsens,

da Iran die Verzögerung als Vertragsverstoss wertete und mit Nein stimmte.

Mit gemeldeten 40'000 Tonnen Kampfstoff erwies sich das russische Chemiewaffen-Arsenal als das weitaus grösste. Moskau erhielt schon seit Beginn der 1990er-Jahre internationale Abrüstungshilfe, ab 2002 wurde diese intensiviert. Ende des gleichen Jahres begann die Vernichtung russischer Kampfstoffe. Inzwischen hat Russland mehr als 60% davon in sechs Vernichtungsanlagen zerstört. An zwei Standorten ist der Prozess abgeschlossen. Vier Anlagen bleiben in Betrieb, während die letzte geplante Einrichtung noch fertiggestellt werden muss. Bis Ende 2015 will Moskau sämtliche chemische Kampfstoffe vernichtet haben.

Die USA verfügten mit gemeldeten 28'500 Tonnen Kampfstoff über den zweitgrössten Chemiewaffen-Vorrat. Die Vernichtung begann bereits im Sommer 1990 auf dem Johnston-Atoll. Verzögerungen entstanden aufgrund technischer Probleme und später wegen der mangelnden Mittelzuweisung durch die Administration George W. Bushs. Inzwischen sind in sieben Vernichtungsanlagen etwa 90% der Kampfstoffe liquidiert worden. Die verbleibenden ca. 2700 Tonnen sollen bis voraussichtlich spätestens 2023 in zwei noch zu errichtenden Anlagen in Pueblo (Colorado) und Blue Grass (Kentucky) unschädlich gemacht werden. Strenge Umweltschutzauflagen sowie Proteste der lokalen Bevölkerung haben an beiden Standorten die Inbetriebnahme immer wieder verschleppt.

Libyen hatte nach Muammar al-Ghadhafis Grundsatzentscheidung von 2003, auf alle Programme für Massenvernichtungswaffen zu verzichten, ca. 18 Tonnen chemischer Kampfstoffe deklariert. Während des Bürgerkriegs 2011 wurde deren Vernichtung unterbrochen. Nach Ende des Ghadhafi-Regimes wurden weitere nicht gemeldete Kampfstofflager gefunden. Irak trat dem CWÜ erst 2009 bei und hat mit der Vernichtung seiner geringen Kampfstoffmengen noch nicht begonnen. Abgeschlossen ist hingegen die chemische Abrüstung in Indien (ca. 1000 Tonnen Kampfstoff), Südkorea (ca. 600 Tonnen Kampfstoff) und Albanien (ca. 14 Tonnen Kampfstoff). Insgesamt sind mehr als 75% der von den Vertragsstaaten gemeldeten Kampfstoffe bereits vernichtet worden.

Das CWÜ sieht auch die Vernichtung alter, also vor 1945 produzierter Kampfstoffe vor.

Solche werden immer wieder bei Bau- und Räumarbeiten gefunden. Auch die kontrollierte Zerstörung ehemaliger Produktionsstätten für chemische Kampfstoffe wird vom CWÜ erfasst. Solche Anlagen wurden nicht nur von Chemiewaffenbesitzern, sondern auch von sieben weiteren Vertragsstaaten gemeldet. Unter Einhaltung eines entsprechenden Regelwerks dürfen ehemalige Kampfstoffproduktionsanlagen dauerhaft für die Herstellung von Chemikalien zu friedlichen Zwecken umgewidmet werden.

### Inspektionsregime mit Schwächen

Damit die Einhaltung des Chemiewaffenverbots international überwacht werden kann, müssen die Vertragsstaaten entsprechende nationale Gesetze erlassen. Nur so können etwa OVCW-Inspektoren Zugang zu privaten Industrieinrichtungen bekommen. Ausserdem muss eine nationale Behörde als Kontaktstelle für die OVCW eingesetzt werden. Schliesslich ist eine nationale Gesetzgebung erforderlich, die es erlaubt, Verstösse von Privatpersonen gegen das CWÜ zu bestrafen. Dazu gehören Exportkontrollen ebenso wie eine Strafgesetzgebung, die sich u.a. gegen Personen wendet, die sich illegal chemische Kampfstoffe aneignen. Obgleich die OVCW den Vertragsstaaten bei der Erfüllung dieser Aufgaben umfangreiche Hilfe anbietet, haben mehr als die Hälfte von ihnen die nationalen Erfordernisse noch immer nicht in vollem Umfang umgesetzt.

Der Schwerpunkt der OVCW-Überwachungsaktivitäten liegt derzeit noch auf der Chemiewaffen-Zerstörung. Grund dafür ist nicht zuletzt, dass die Überwachung von drei das ganze Jahr in Betrieb stehenden russischen Vernichtungsanlagen eine dauerhafte Präsenz von Inspektoren erfordert. Gleichzeitig wächst jedoch die Anzahl der Routineinspektionen in der chemischen Industrie. Dort soll sichergestellt werden, dass nicht heimlich eine chemische Wiederaufrüstung stattfindet. Viele Chemikalien, die industriell zu zivilen Zwecken hergestellt werden, eignen sich auch als Ausgangsstoffe für chemische Kampfstoffe (sogenannte Dual-Use-Güter). Um den Inspektionsaufwand nicht ausufern zu lassen, sind im CWÜ drei Listen von Chemikalien definiert. Sie erfassen chemische Stoffe je nach ihrer Gefährlichkeit. Zusammen mit Mengendefinitionen bilden die Listen die Richtschnur um zu bestimmen, welche chemischen Industrieanlagen gemeldet werden müssen und mit welcher Intensität sie inspiziert werden. Für die Zwecke des CWÜ sind etwa 5000 Chemieanlagen relevant. Weit mehr

### Drei Kategorien von chemischen Kampfstoffen

**Lungenkampfstoffe:** Diese greifen direkt die Lunge des Menschen an. Dadurch wird die Sauerstoffzufuhr des Körpers unterbrochen, was zum Tod führt. Zu den Lungenkampfstoffen gehören zum Beispiel Chlor und Phosgen, die ab 1915 im 1. Weltkrieg zum Einsatz kamen. Ein effektiver Schutz ist mit Atemschutzmasken möglich.

**Hautkampfstoffe:** Diese greifen die Haut des menschlichen Körpers an. Dies kann – je nach Grösse der exponierten Hautfläche – tödlich sein. Der bekannteste Hautkampfstoff ist Senfgas, das während des 1. Weltkrieges entwickelt und ab 1917 eingesetzt wurde. Wirksamer Schutz bietet ein den gesamten Körper abdeckender Schutzanzug.

**Nervenkampfstoffe:** Mit ihnen wird ein Enzym des Nervensystems des Menschen blockiert, so dass wichtige Teile des Körpers gelähmt werden. Zudem werden starke Muskelkrämpfe ausgelöst. Zu den Nervenkampfstoffen, die während des 2. Weltkrieges sowie in den 1990er-Jahren entwickelt wurden, gehören Sarin (GB), Tabun (GA), Soman (GD) sowie VX. Auch hier wird zum Schutz ein Ganzkörperanzug benötigt.

als 2000 Routinekontrollen in achtzig Ländern sind in der Chemieindustrie bislang durchgeführt worden. Ein Problem dieses an und für sich recht umfassenden Verifikationsregimes ist, dass die Listen nicht mehr den inzwischen gemachten Fortschritten in der Chemie entsprechen. Abgesehen davon muss das CWÜ-Verifikationsregime mit einer beständig wachsenden Zahl chemischer Einrichtungen Schritt halten.

Zusätzlich zu den Routinekontrollen beinhaltet das CWÜ die Möglichkeit von Verdachtsinspektionen. Sie können von jedem Vertragsstaat beantragt werden. Der OVCW-Exekutivrat kann die Durchführung einer Verdachtsinspektion mit Dreiviertelmehrheit stoppen. Verdachtsinspektionen, die eine nur geringe Vorlaufzeit haben, können grundsätzlich an jedem Ort eines Vertragsstaats stattfinden, nicht nur an gemeldeten Einrichtungen. Obgleich es immer wieder Zweifel an der Vertragstreue einzelner CWÜ-Mitgliedsstaaten gab, ist bis jetzt noch keine Verdachtsinspektion beantragt worden. Vermutlich befürchten Vertragsstaaten, zur Belegung ihres Anfangsverdachts nachrichtendienstliche Quellen preisgeben zu müssen, oder sie scheuen das Risiko einer öffentlichen Blamage, sollte sich eine Verdachtsinspektion als gegenstandslos erweisen. Diese Zurückhaltung schwächt das CWÜ-Inspektionsregime, da Verdachtsinspektionen eigentlich als «Auffangnetz» zusätzlich zu den Routinekontrollen vorgesehen waren.

Im April 2013 findet die dritte der alle fünf Jahre stattfindenden CWÜ-Überprüfungskonferenzen statt. Sie könnte zu einem wichtigen Meilenstein bei der Weiterentwicklung eines der wichtigsten globalen Nonproliferationsregime werden. Neben der Vernichtung chemischer Kampfstoffe sowie der fortgesetzten Stärkung und Anpassung des Inspektionsregimes an die sich wandelnden Bedingungen sollten Bemühungen

im Vordergrund stehen, das CWÜ künftig möglichst in allen Ländern umzusetzen.

### Die Schweiz und das CWÜ

Die Schweiz hat das CWÜ am 14. Januar 1993 unterzeichnet und am 10. März 1995 ratifiziert. Damit erlangte das Abkommen automatisch Gültigkeit für die Schweiz, als es 1997 in Kraft trat. Das Güterkontrollgesetz bildet die nationale gesetzliche Grundlage für die Umsetzung des CWÜ. Die konkreten Ausführungsbestimmungen sind in der Chemikalienkontrollverordnung geregelt. Die Abteilung Sicherheitspolitik und Krisenmanagement (ASIK) des EDA hat den Vorsitz in der nationalen Behörde inne, die als Ansprechpartnerin für die OVCW dient. Darin ebenfalls vertreten sind das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), der Bereich Internationale Beziehungen Verteidigung des VBS sowie das Labor Spiez.

Die Schweiz besitzt keine Chemiewaffen. Doch weil sie ein wichtiger Standort der chemischen Industrie ist und zahlreiche Chemikalien Dual-Use-Güter sind, kommt dem CWÜ dennoch grosse praktische Bedeutung zu. Im Rahmen des vereinbarten Melde- und Verifikationssystems deklarieren in der Schweiz aktuell rund 60 Firmen CWÜ-relevante Tätigkeiten. Nationale Meldestelle ist das Labor Spiez. Von den erwähnten Firmen sind – abhängig von Art und Menge der spezifischen Stoffe – etwa 38 Unternehmen inspektionspflichtig. Jährlich finden in der Schweiz durchschnittlich fünf Inspektionen durch multinationale Teams der OVCW statt. Diese können die Kontrolle von Anlagen, die Überprüfung von Anlagebuchhaltungen oder die Analyse von Proben umfassen. Genau geregelt ist auch die Ausfuhr derjenigen Chemikalien, die auf den CWÜ-Listen enthalten sind. Entsprechende Exporte müssen vom SECO genehmigt werden. Die Ausfuhr gewisser Chemikalien an Nicht-CWÜ-Mitgliedsstaaten ist ganz verboten.

Die Stärkung des CWÜ und der Einsatz für die Abrüstung und die Nichtweiterverbreitung von Chemiewaffen sind wichtige Themen für die Schweiz. Der jährliche finanzielle Beitrag an das Budget der OVCW beträgt rund 750'000 Euro. Bereits zweimal (1998–2000 und 2006–2008) war die Schweiz zudem Mitglied im OVCW-Exekutivrat. Das Labor Spiez wurde 1998 aufgrund seiner grossen Fachkompetenz als eine der ersten Institutionen zu einem von aktuell rund 20 OVCW-Vertrauenslabors weltweit ernannt. In diesem Zusammenhang unterstützt es die OVCW, analysiert Proben von Inspektionen und führt zusammen mit der chemischen Industrie Ausbildungskurse für OVCW-Inspektoren durch. Der Leiter des Fachbereichs Chemie, Stefan Mogl, wurde im April 2012 zudem zum Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats der OVCW ernannt. In Spiez wurde im Februar 2012 mit Unterstützung des Bundes auch eine Konferenz durchgeführt, die sich im Hinblick auf die Überprüfungs-konferenz von 2013 mit den Auswirkungen wissenschaftlicher Entwicklungen auf das CWÜ auseinandersetzte. Ein Schwerpunktthema der Schweiz sind dabei die sogenannten *Incapacitating Chemical Agents*, d.h. Kampfstoffe, welche nicht tödlich wirken, aber handlungsunfähig machen.

Die Schweiz engagiert sich als Mitglied der Australiengruppe für die Nicht-Weiterverbreitung von Chemiewaffen. Dieser Zusammenschluss gleichgesinnter Staaten und der EU koordiniert die nationalen Exportkontrollen insbesondere im Bereich von chemischen und biologischen Dual-Use-Gütern. So soll die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Weiterverbreitung von chemischen und biologischen Waffen verhindert werden. Gleichzeitig soll der legitime Handel mit erlaubten Substanzen und Produkten vereinfacht werden. Im Bereich der Abrüstung unterstützte die Schweiz zwischen 2003 und 2008 überdies die im CWÜ vereinbarte weltweite Vernichtung von Chemiewaffen mit rund 14,5 Millionen CHF. Die Mittel wurden v.a. für Projekte in Russland und Albanien eingesetzt.

Verantwortlicher Editor: Daniel Trachsler  
analysen@sipo.gess.ethz.ch

Fachexperte für diese Analyse:  
Oliver Thränert  
oliver.thraenert@sipo.gess.ethz.ch

Bezug und Mailingliste:  
www.css.ethz.ch/cssanalysen

ISSN: 2296-0236

## Bisher erschienen ↗

- Nr. 120: Atomausstieg und Energieversorgung der Schweiz
- Nr. 119: Somalia: Geringe Aussichten auf Frieden
- Nr. 118: Arktis: Tauwetter mit Konfliktpotential
- Nr. 117: Indien-USA: Partnerschaft mit begrenztem Entwicklungspotential
- Nr. 116: Die NATO nach Chicago: Smarte Rhetorik und viele offene Fragen
- Nr. 115: Myanmar: Politische Reformen und Machterhalt der Militärs
- Nr. 114: Frauen, Frieden und Sicherheit: UNO-Resolution 1325 im Praxistest
- Nr. 113: Der Irak nach dem US-Abzug: Erneut am Abgrund
- Nr. 112: Schuldenkrise: Folgen für die Schweizer Aussen- und Sicherheitspolitik
- Nr. 111: PPPs in der Sicherheitspolitik: Chancen und Grenzen
- Nr. 110: Die OSZE in Rücklage
- Nr. 109: Afghanistan: Vage Aussicht auf eine regionale Lösung
- Nr. 108: Schutzmacht Schweiz: Renaissance einer Tradition?
- Nr. 107: Atomwaffen im Nahen Osten: Keine Lösung in Sicht
- Nr. 106: Aussenpolitik nach Calmy-Rey: Brennpunkte und Perspektiven
- Nr. 105: Mediation in religiös geprägten Konflikten
- Nr. 104: Fukushima und die Grenzen der Risikoanalyse
- Nr. 103: Krisenkartographie: Neues Phänomen und vielseitiges Instrument
- Nr. 102: Südafrika: Eingeschränkte Regionalmacht
- Nr. 101: Die Muslimbruderschaft in Ägypten: Hürdenreicher Weg zur Macht
- Nr. 100: Libyen nach Ghadhafi: Politischer Übergang und westliche Optionen
- Nr. 99: Ein fragmentiertes Europa in einem labilen Kongo
- Nr. 98: Al-Kaida nach den arabischen Umwälzungen und dem Tod Bin Ladins
- Nr. 97: Pakistan nach Bin Ladin: Eine Bestandesaufnahme
- Nr. 96: EU-Aussenpolitik: Neue Strukturen, alte Schwächen
- Nr. 95: Nordkaukasus: Wachsende Instabilität im Süden Russlands
- Nr. 94: Nahostkonflikt: Veränderte Vorzeichen, neue Dynamik
- Nr. 93: Brasilien: Wirtschaftsmacht auf aussenpolitischer Profilsuche
- Nr. 92: Kampf um Kampfflugzeuge: Gewinner und Verlierer
- Nr. 91: Militäreinsatz in Libyen: Die Nato im Dilemma
- Nr. 90: Menschliche Sicherheit: Entstehung, Debatten, Trends
- Nr. 89: Nukleare Abrüstung: Ein hürdenreicher Weg
- Nr. 88: Biotechnologischer Fortschritt als sicherheitspolitische Herausforderung
- Nr. 87: Ziviles Krisenmanagement der EU: Eine Zwischenbilanz
- Nr. 86: NATO und Raketenabwehr: Chancen und offene Fragen
- Nr. 85: NATO-Gipfel: Zukunftsgerichtete Beschlüsse, fragliche Umsetzung
- Nr. 84: Die African Standby Force auf dem Prüfstand
- Nr. 83: Wirtschaftssanktionen: Wunderwaffe oder Blindgänger?
- Nr. 82: Die Nachrichtendienste unter anhaltendem Reformdruck
- Nr. 81: Schweizer Europapolitik: Wohin führt der bilaterale Weg?
- Nr. 80: Privatisierung von Sicherheit: Grenzen militärischer Auslagerung
- Nr. 79: Demokratisierung nach Konflikten: Fallstricke externer Einflussnahme
- Nr. 78: Drohnen: Militärischer Nutzen und politische Debatten
- Nr. 77: Libyenaffäre: Nachbetrachtungen zum Schweizer Krisenmanagement
- Nr. 76: Energiesicherheit: Die Erdgasmärkte im Umbruch
- Nr. 75: Wehrpflicht im europäischen Vergleich
- Nr. 74: Amerikanische Nuklearpolitik: Begrenzter Wandel
- Nr. 73: Die Schwellenmacht Indien vor grossen Herausforderungen
- Nr. 72: Reform des Sicherheitsrats: Ein gordischer Knoten?
- Nr. 71: Cyberwar: Konzept, Stand und Grenzen
- Nr. 70: Brennpunkt Jemen: Schwierige Terrorbekämpfung
- Nr. 69: Europäische Energiepolitik zwischen Versorgungs- und Klimazielen
- Nr. 68: Finnland: Krisenmanagement und Territorialverteidigung
- Nr. 67: Auslandseinsätze der Armee: Stand und Optionen
- Nr. 66: Die Shanghai Cooperation Organisation: Bedeutung für den Westen
- Nr. 65: Die Krise des NVV: Vor der Überprüfungs-konferenz 2010
- Nr. 64: Britische Verteidigungspolitik: Strategieprozess und Reformdruck
- Nr. 63: Zivile Friedensförderung: Potenzial und Grenzen
- Nr. 62: Risikokommunikation: Nutzen für die Sicherheitspolitik
- Nr. 61: Schweizer Aussenpolitik 2009: Eine Standortbestimmung